

**Abwägung der im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B**

<p><b>Avacon Stellungnahme vom 20.09.2016</b></p> <p><b>1.</b> Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG / HSN GmbH Magdeburg.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Entwässerungsverband Varel Stellungnahme vom 28.09.2016</b></p> <p><b>1.</b> Gegen den vorbezeichneten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Entwässerungsverbandes Varel keine Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>II. Oldenburgischer Deichband Stellungnahme vom 29.09.2016</b></p> <p><b>1.</b> Nach Prüfung des von Ihnen übersandten Bebauungsplanentwurfes inkl. Begründung und Umweltbericht teilen wir ihnen mit, dass seitens des II. Oldenburgischen Deichbandes keine Bedenken bestehen. Beeinträchtigungen des Deiches sind aus unserer Sicht nicht zu befürchten.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen Stellungnahme vom 07.10.2016</b></p> <p><b>1.</b> Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen - Bereich Bergbau - wird zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>OOWV Stellungnahme vom 11.10.2016</b></p> <p>Mit Schreiben vom 22.Juli 2016 -Tlb-226/16 ~ Hö/Boc - haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang Weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><b>Wiedergabe der Stellungnahme vom 22.07.16</b></p> <p><b>OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16</b></p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trinkwasser</li> <li>2. Abwasser</li> </ol> <p><b><u>1. Trinkwasser</u></b></p> <p>Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p><b>1.1</b> Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p><b>1.2</b> Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p><b>1.3</b> Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><b><u>2. Abwasser</u></b></p> <p><b><u>A. Schmutzwasser</u></b></p> <p><b>2A.1</b> Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.</p> <p><b>2A.2</b> Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu der Stellungnahme hat die Stadt Varel bereits im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Abwägung durchgeführt.</p> <p><b>Wiedergabe der Abwägung</b></p> <p><b>zu 1.1</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Bei der Realisierung der durch die anstehende Bebauungsplanänderung vorbereiteten Baumaßnahme werden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört.</p> <p><b>zu 1.2.</b> Der Bitte wird gefolgt.</p> <p><b>zu 1.3</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2A.1</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2A.2</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
--	--

<p><b>noch OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16</b></p> <p><b>2A.3</b> Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.</p> <p><b>2A.4</b> Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p><b>2A.5</b> Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p><b>2A.6</b> Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p><b>2A.7</b> Für den Bereich „Küche im Verpflegungsgebäude“ ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang, Fettabscheider mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich. Diese Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchen- bzw. Verarbeitungsbereich“ und nicht für sonstiges Sozialwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht bzw. Pumpstation zugeführt werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varef</b></p> <p><b>zu 2A.3</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu 2A.4</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2A.5</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2A.6</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2A.7</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
---	--

<p><b>noch OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16</b></p> <p><u>B. Oberflächenwasser</u></p> <p><b>2B.1</b> Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann.</p> <p>Bei erhöhten Niederschlägen (sehr hoher Fremdwasserzufluss) ist die Entsorgungssicherheit jedoch stark eingegrenzt.</p> <p><u>C. Allgemeines</u></p> <p><b>2C.1</b> Entwässerungsvarianten sind frühzeitig mit dem OOWV abzustimmen. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW-Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen.</p> <p><b>2C.2</b> Sollten Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.</p> <p><b>2C.3</b> Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</p> <p><b>2C.4</b> Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><b>2C.5</b> Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211 in der Örtlichkeit an.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 2B.1</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2C.1</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2C.2</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2C.3</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p> <p><b>zu 2C.4</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu 2C.5</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.</p>
--	---

<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 17.10.2016</b></p> <p><b>1.</b> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 24.10.2016</b></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung</p> <p><b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Brand- und Denkmalschutz:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Städtebaurecht:</u></b></p> <p><b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Regionalplanung:</u></b></p> <p><b>1.</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Telekom Deutschland GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 31.10.2016</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p><b>1.</b> Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p><b>2.</b> Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="http://trassenauskunft-kabel.telekom.de">http://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunfl.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunfl.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Der Hauseigentümer kann sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>zu 2.</b> Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 31.10.2016</b></p> <p>Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p><b>1.</b> In dem Plangebiet befindet sich ein 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (<a href="http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php">http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php</a>) anfordern.</p> <p>Diese Leitung muss in ihrer Trasse (Lage) und Standort (Bestand) erhalten bleiben und darf weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p><b>zu 1.</b> Die Ausführungen zum im Plangebiet vorhandenen 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitung verläuft im westlichen Bereich des Plangebietes. Zum Schutz und zur Unterhaltung der Leitungstrasse sieht die Bebauungsplanänderung dort bereits ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung vor. Eine Überbauung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p>